

Förderkreis des Schulzentrums Oberes Elztal

S a t z u n g

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen: Förderkreis des Schulzentrums Oberes Elztal. Er hat seinen Sitz in Elzach. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Freiburg einzutragen und führt nach Eintragung den Zusatz e.V.
2. Gerichtsstand ist Freiburg i.Br.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Schulzentrums Oberes Elztal in ideeller und materieller Hinsicht. Er ist politisch und konfessionell neutral. Der Verein will das Gefühl der Zusammengehörigkeit zwischen Schule, Eltern, ehemaligen Schülern und Freunden der Schule erhalten und fördern, die Schüler in sozialer Hinsicht betreuen, zur Verbesserung der äußeren Schulverhältnisse beitragen und die Schule in ihren unterrichtlichen und erzieherischen Bestrebungen unterstützen.
2. Der Verein kann zur Konkretisierung der Aufgaben Diskussionen, Vorträge, Ausstellungen, kulturelle und gesellige Veranstaltungen durchführen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Entstehung der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen, Firmen und Körperschaften werden.
2. Der Vorstand nimmt Mitglieder aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung auf. Bei Ablehnung einer Beitrittserklärung steht dem Betroffenen die Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung des Vereins zu, welche über die Aufnahme mit einfacher Mehrheit endgültig entscheidet.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch freiwilligen Austritt
 - b) durch Ausschluss
 - c) durch Tod eines Mitglieds

2. Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist nur auf den Schluss eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten.

3. Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es gegen Vereinsinteressen grob verstoßen hat. Das Mitglied ist vorher zu hören. Gegen den durch eingeschriebenen Brief mitgeteilten Beschluss des Vorstandes kann sich das Mitglied an die Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses wenden. Die Mitgliederversammlung ist innerhalb einer vom Vorstand zu bestimmenden Frist, die mindestens eine Woche betragen muss, einzuberufen und entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder endgültig.

§ 5 Organe des Vereins

- Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich statt.

2. Ihr obliegt:
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Rechnungslegung durch den Vorstand sowie des Berichtes der Kassenprüfer,
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Wahl des neuen Vorstandes,
 - d) die Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - e) die Festlegung von Mitgliedsbeiträgen,
 - f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - g) die allgemeine Debatte über Anträge aus den Reihen der Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Mindestfrist von 14 Tagen einberufen.

3. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen nach seinem Ermessen einberufen. Wird der Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung von mindestens 1/10 der Mitglieder mit schriftlicher Angabe der Gründe gestellt, so ist der Vorstand verpflichtet, diesem Antrag innerhalb von 2 Wochen zu entsprechen.

4. Zu Beschlüssen der Mitgliederversammlung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Das Stimm- und Wahlrecht ist persönlich auszuüben; soweit es sich um Firmen und Körperschaften handelt, können diese ihre Rechte durch hierzu bevollmächtigte Vertreter ausüben lassen.
5. Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern die Zustimmung von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Schriftführer und bis zu sechs Beisitzern.
2. Er wird in geheimer Wahl von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gewählt. Offene Wahl ist möglich, wenn kein Mitglied widerspricht. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl vorzunehmen.
3. Er kann mit demselben Stimmenverhältnis abberufen werden.
4. Der jeweilige Schulleiter bzw. dessen Delegierter sowie der jeweilige Elternbeiratsvorsitzende sind zusätzlich Vorstandsmitglied kraft Amtes.
5. Der jeweilige Vorsitzende des Schülerrates (Schülersprecher) ist beratendes Vorstandsmitglied.
6. Der Vorstand ist an Mehrheitsbeschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
7. Der Verein wird nach außen im Sinne des § 26 BGB vom Vorsitzenden und vom stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.
8. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Vorsitzenden. Auf Ersuchen von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern ist eine Sitzung binnen einer Woche abzuhalten.
9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter oder dem Schriftführer mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind.
10. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Verwaltung des Vermögens des Vereins.
11. Alle Ämter des Vereins sind Ehrenämter und werden ohne Vergütung ausgeübt.

§ 8 Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt. Eine unbeschränkte Wiederwahl ist zulässig.

§ 9 Protokolle

Die von den Vereinsorganen (§ 5) gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt mit zwei Drittel der Stimmen aller Mitglieder.
2. Sind zu einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung die Mitglieder nicht in der für die Beschlüsse erforderlichen Zahl erschienen, kann der Vorstand unverzüglich eine zweite Mitgliederversammlung einberufen, in der ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder über die Auflösung des Vereins entschieden wird. In dieser zweiten Mitgliederversammlung ist zu einer Auflösung die Zustimmung von drei Viertel der erschienen Mitglieder nötig. Bei der Einberufung der Mitgliederversammlung ist auf die Folgen hinzuweisen, die sich bei der Beschlussfassung ergeben.

§ 11 Vereinsvermögen

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Elzach, die es unmittelbar und ausschließlich für das Schulzentrum Oberes Elztal zu verwenden hat.

§ 12 Mitgliedsbeiträge

Der Verein erhebt bei seinen Mitgliedern Beiträge. Für die Höhe der Mitgliedsbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend. Diese wird vom Vorstand beschlossen.

Elzach, 29.10.2016

1. Vorsitzender